

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für eine Anpassung der TA Luft für die Ressortabstimmung (Stand 16. Juli 2018)

Berlin, 19. Oktober 2018

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat am 16. Juli 2018 einen überarbeiteten Referentenentwurf für eine Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft**) vorgelegt. Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk für Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Referentenentwurf sieht u. a. umfangreiche Änderungen im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigung bzw. Zulassung von Anlagen vor.

Genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen besitzen eine hohe Systemrelevanz für die Strom-, Wärme- und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung. Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** vertritt die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die genehmigungsbedürftige Anlagen in diesen Bereichen betreiben.

Der BDEW hatte bereits am 18. Mai 2017 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf der TA Luft (Stand 7. April 2017) vorgelegt, die mit der vorliegenden Stellungnahme aktualisiert und fortgeschrieben wird.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist zu begrüßen, dass gegenüber dem Referentenentwurf vom 7. April 2017 der **Anhang 8 (FFH-Prüfmaßstäbe)**, wie vom BDEW gewünscht, wieder in den Referentenentwurf mit Stand vom 16. Juli 2018 aufgenommen wurde. Der Stand dieses Abschnitts berücksichtigt allerdings noch keine Änderungswünsche, die im Rahmen der Anhörung der Verbände Ende 2016 und zur Ressortabstimmung Anfang 2017 vorgebracht wurden. Hier sollte unbedingt noch nachgebessert werden. Darüber hinaus schlägt der BDEW auch eine Reihe von Änderungen zu **Anhang 9 (Stickstoffdeposition)** vor.

Die neuen europäischen **Anforderungen für mittelgroße Feuerungsanlagen** werden nicht mehr im Rahmen der TA-Luft-Novelle sondern über eine neue Immissionsschutzverordnung (44. BImSchV) umgesetzt. Diesbezüglich begrüßt der BDEW, dass für die betroffenen Luftschadstoffe die Anforderungen für mittelgroße Feuerungsanlagen im Abschnitt 5.4 wieder auf das Niveau der TA Luft (alt) zurückgeführt wurden. Die Diskussion um die mögliche Fortschreibung des Standes der Technik sollte für die betroffenen Anlagenarten ausschließlich im Rahmen der 44. BImSchV geführt werden, um Doppelregulierung zu vermeiden. Der BDEW spricht sich deshalb dafür aus, die sich mit den Anforderungen der 44. BImSchV überlappenden oder sogar im Widerspruch stehenden Anforderungen des Abschnitts 5.4 spätestens mit Verabschiedung der 44. BImSchV zu streichen bzw. entsprechend zu befristen.

In Kapitel 6 sollte eine fakultative Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren ergänzt werden, um Verzögerungen zu vermeiden.



Die Vorschläge des BDEW zielen darauf ab, zu höherer Rechts- und Investitionssicherheit und damit mittelbar zur **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** beizutragen sowie den zusätzlich ausgelösten **Überwachungs- und Verwaltungsaufwand** für Anlagenbetreiber und zuständige Behörden auf ein erträgliches und sachgerechtes Maß zu begrenzen.

Im Einzelnen schlägt der BDEW die im Folgenden aufgeführten **Änderungsvorschläge** zum Referentenentwurf (Stand 16. Juli 2018) vor.

Änderungsvorschlag Nr. 1 zu Abschnitt 2.2: Immissionskenngrößen

Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 12): Abschnitt 2.2 Satz 2	BDEW-Vorschlag: Abschnitt 2.2 Satz 2
Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff. Bei der Belastung sind Vorbelastung, Gesamtzusatzbelastung , Zusatzbelastung und Gesamtbelastung zu unterscheiden.	Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff. Bei der Belastung sind Vorbelastung, [...] Zusatzbelastung und Gesamtbelastung zu unterscheiden.
<p><u>Begründung</u></p> <p>Der BDEW spricht sich gegen das in Abschnitt 2.2 neu eingeführte Konzept der „Gesamtzusatzbelastung“ aus. Eine neue Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. Oktober 2013, Az.: 7 C 36.11, nicht erforderlich.</p> <p>Durch die Neudefinition kommt es in Verbindung mit der in Kapitel 4 vorgeschlagenen Absenkung der Bagatellmassenströme zu sich ergänzenden und damit additiv wirkenden Verschärfungen im Falle von Änderungsgenehmigungsverfahren. Die neue Regelung birgt zudem die Gefahr der Ungleichbehandlung von Anlagenerweiterungen bestehender Anlagen gegenüber dem Neubau als eine neue Anlage. Als Folge des neuen Konzeptes drohen für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben zum Teil unüberwindliche Hürden zu entstehen. Der Bau neuer, moderner, Anlagen könnte dann oft nicht mehr möglich sein.</p> <p>Bei Übernahme des BDEW-Vorschlags sind entsprechende Folgeänderungen insbesondere in den Abschnitten 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 sowie in den Anhängen vorzunehmen.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 2 zu Abschnitt 2.7: Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 15): Abschnitt 2.7 Satz 2</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 2.7 Satz 2</p>
<p>Emissionsbegrenzungen sind die im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzulegenden</p> <p>a) zulässigen Faserstaub-, Geruchsstoff- oder Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas mit der Maßgabe, dass</p> <p>aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreitet, ...</p>	<p>Emissionsbegrenzungen sind die im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzulegenden</p> <p>a) zulässigen Faserstaub-, Geruchsstoff- oder Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas mit der Maßgabe, dass</p> <p>aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert der Mittelwert aller Einzelmess-ergebnisse die festgelegte Konzentration nicht überschreitet, ...</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Nach derzeit gängiger Praxis wird nach Mittelung aller Einzelmessergebnisse nachgewiesen, dass die relevanten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Da heutige Emissionsbegrenzungen oftmals dicht an den Betriebswerten liegen, ist die Vorgabe, dass jeder Messwert den Emissionsgrenzwert einhalten muss, eine erhebliche Verschärfung gegenüber der bewährten Praxis.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 3 zu Abschnitt Nr. 3.6 Prüfung der Betriebsorganisation

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 23):</p> <p>Abschnitt 3.6: Prüfung der Betriebsorganisation</p>	<p>BDEW-Vorschlag:</p> <p>Abschnitt 3.6: Prüfung der Betriebsorganisation</p>
<p>Vor Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage, zu einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs sowie zu einer störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist zu prüfen, ob die Betriebsorganisation des Antragstellers geeignet erscheint, um seine Pflichten gemäß § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen.</p>	<p>Vor Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage, zu einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs sowie zu einer störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie ist zu prüfen, ob die Betriebsorganisation des Antragstellers geeignet erscheint, um seine Pflichten gemäß § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen.</p> <p>Die Prüfung der Betriebsorganisation ist im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, wenn die nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 Prozent der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Mit Abschnitt 3.6 werden umfangreiche neue Anforderungen zur Betriebsorganisation eingebracht. Es sollte überprüft werden, ob diese neue Regelung über den Rahmen der Ermächtigungsnorm, § 48 BImSchG, hinausgeht. Regelungen zur Betriebsorganisation sind in § 48 BImSchG nicht aufgelistet. Darüber hinaus ist eine Zuverlässigkeitsprüfung, wie sie in Nr. 3.6 des Entwurfs mit den Regelungen zur Betriebsorganisation vorgesehen ist, dem anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht fremd. Die Genehmigung nach BImSchG ist eine anlagenbezogene Genehmigung. Die Zuverlässigkeit des Betreibers wird im Genehmigungsverfahren nicht abgeprüft. Mit der Nr. 3.6 des Entwurfs der TA Luft wird keine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 5 BImSchG konkretisiert. Daher ist diese Regelung im</p>	

Entwurf offensichtlich nicht von der Ermächtigungsnorm gedeckt und sollte gestrichen werden. Nach § 52b BImSchG besteht bereits eine Mitteilungs- und Anzeigepflicht des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die anlassbezogen, also bei Änderungen in der Organisation, aktualisiert werden muss. Ein zusätzlicher behördlicher Prüfaufwand ist somit obsolet.

Die Einfügung der neuen Nummer 3.6 soll laut Begründung auch der Umsetzung wesentlicher Bestandteile der regelmäßig in allen BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungsdokumenten enthaltenen Anforderungen an das Umweltmanagement der Anlagenbetreiber dienen. Die BVT-Schlussfolgerungen für einzelne Industriesektoren beziehen sich immer nur auf „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ (nach 4. BImSchV).

Falls die Regelungen trotz der grundsätzlichen Bedenken beibehalten werden sollen, sollte die Prüfung der Betriebsorganisation nur bei Neugenehmigungen oder wesentlichen Änderungsgenehmigungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erfolgen müssen. Eine erneute Prüfung im Rahmen von turnusmäßigen Inspektionen sollte nicht erforderlich sein, um einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Betreiber und Behörden zu vermeiden.

Für Anlagen mit geringfügigen Emissionen bzw. irrelevanter Zusatzbelastung stellen diese neuen Anforderungen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar. Eine entsprechende Ausnahmeregelung sollte in den Entwurf aufgenommen werden.

Änderungsvorschlag Nr. 4 zu Abschnitt 4.6.1.1: Ermittlung im Genehmigungsverfahren

Der BDEW begrüßt nachdrücklich, dass der Entwurf vom 16. Juli 2018 das bewährte System der Bagatellmassenströme beibehält. Die Bagatellmassenstromregelung führt regelmäßig zu erheblicher Verfahrensvereinfachung und Zeitersparnis im Genehmigungsverfahren. Die Erweiterung der Liste von Bagatellmassenströmen (Tabelle 7) um weitere relevante Luftschadstoffe ist grundsätzlich zu begrüßen. Für die übrigen Stoffe sollten aber die derzeit geltenden Bagatellmassenströme der TA Luft (alt) unverändert beibehalten werden. Tabelle 7 des Entwurfs sollte entsprechend geändert werden.

Eine Überprüfung der Einhaltung der neuen Bagatellmassenströme sollte bei Änderungsgenehmigungen jedenfalls nur dann erfolgen, wenn durch die Änderung eine Erhöhung der jeweiligen Massenströme erfolgt.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer Änderung der methodischen Grundlagen in Bezug auf die „Gesamtzusatzbelastung“ (siehe Nr. 2.2 des Referentenentwurfs) würde eine weitere Absenkung der Massenströme für Änderungsgenehmigungen eine Anwendung der Bagatellregelung weitgehend erschweren oder sogar ausschließen.

Änderungsvorschlag Nr. 5 zu Abschnitt Nr. 5.1.2: Berücksichtigung der Anforderungen im Genehmigungsverfahren

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 57): Abschnitt 5.1.2: 2. Absatz</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 5.1.2: 2. Absatz</p>
<p>Wird in Nummer 5 die Einhaltung eines bestimmten Massenstroms oder einer bestimmten Massenkonzentration vorgeschrieben, ist im Genehmigungsbescheid entweder der Massenstrom oder – bei Überschreiten des zulässigen Massenstroms – die Massenkonzentration zu begrenzen, es sei denn, dass in den Nummern 5.2 oder 5.4 ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Der zulässige Massenstrom bezieht sich auf die gesamte Anlage.</p>	<p>Wird in Nummer 5 die Einhaltung eines bestimmten Massenstroms oder einer bestimmten Massenkonzentration vorgeschrieben, ist im Genehmigungsbescheid entweder der Massenstrom oder – bei Überschreiten des zulässigen Massenstroms – die Massenkonzentration zu begrenzen, es sei denn, dass in den Nummern 5.2 oder 5.4 ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Der zulässige Massenstrom bezieht sich auf die gesamte Anlage.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Die gegenüber der TA Luft (alt) neu vorgesehene Ergänzung von Satz 2 zu Absatz 2 Satz 1 stellt eine erhebliche Verschärfung der derzeitigen Genehmigungspraxis dar und sollte gestrichen werden. Die Regelungen zum Massenstrom sollten schon aus systematischen Gründen immer – wie die Massenkonzentration auch – auf die jeweils relevante Emissionsquelle und nicht auf die gesamte Anlage abstellen.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 6 zu Abschnitt Nr. 5.3.2.2: Messplanung

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 95): Abschnitt 5.3.2.2: Messplanung, 2. Absatz</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 5.3.2.2: Messplanung, 2. Absatz</p>
<p>Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchgeführt werden.</p> <p>Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.</p>	<p>Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchgeführt werden.</p> <p>Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Im 2. Absatz, Satz 1 sollte die gegenüber der derzeit geltenden TA Luft neu eingefügte Ergänzung „oder im Teillastbetrieb“ wieder herausgenommen werden, da diese Betriebsart nicht kennzeichnend für schwankendes Emissionsverhalten bei regelmäßig auftretende Betriebsarten ist. Im Teillastbetrieb unterscheidet sich das Emissionsverhalten einer Anlage zwar gewöhnlich vom Volllastbetrieb; innerhalb dieser Betriebsart werden jedoch konstante Betriebszustände erreicht.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 7 zu Abschnitt Nr. 5.3.2.4: Messplanung

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 97): Abschnitt 5.3.2.4: Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse, 1. Absatz</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 5.3.2.4: Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse, 1. Absatz</p>
<p>Es soll gefordert werden, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt und unverzüglich innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorgelegt wird. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.</p>	<p>Es soll gefordert werden, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt und [unverzüglich] [innerhalb von zwölf Wochen] nach Abschluss der Messungen vorgelegt wird. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Im vorliegenden Referentenentwurf wird vorgeschlagen, die derzeitige Regelung, dass der Messbericht unverzüglich nach Abschluss der Messungen vorgelegt werden soll, durch eine konkrete Fristenregelung zu ersetzen. Der Vorschlag einer Frist von acht Wochen ist aus Sicht des BDEW allerdings zu kurz bemessen. Hier sollte in Anlehnung an die 13. BImSchV zumindest eine Frist von zwölf Wochen (siehe § 19 Abs. 6 13. BImSchV) vorgesehen werden oder die ursprüngliche Vorgabe „unverzüglich“ (siehe § 24 Abs. 1 13. BImSchV) erhalten bleiben.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 8 zu Abschnitt Nr. 5.3.3.1: Kontinuierliche Messungen – Messprogramm

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 98):</p> <p>Abschnitt 5.3.3: Kontinuierliche Messungen Abschnitt 5.3.3.1: Messprogramm (Abs. 1)</p>	<p>BDEW-Vorschlag:</p> <p>Abschnitt 5.3.3: Kontinuierliche Messungen Abschnitt 5.3.3.1: Messprogramm (Abs. 1)</p>
<p>Eine Überwachung der Emissionen relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen soll, unter Berücksichtigung des Absatzes 4, gefordert werden, soweit durch die Anlage die in Nummer 5.3.3.2 festgelegten Massenströme überschritten und Emissionsbegrenzungen festgelegt sind. Eine Quelle ist in der Regel dann als relevant zu betrachten, wenn ihre Emission mehr als 20 Prozent des gesamten Massenstroms der Anlage beträgt oder wenn der Massenstrom einer Quelle die in Nummer 5.3.3.2 festgelegten Werte überschreitet.</p> <p>Für die Bestimmung der Massenströme sind die Festlegungen des Genehmigungsbescheides maßgebend.</p>	<p>Eine Überwachung der Emissionen relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen soll, unter Berücksichtigung des Absatzes 4, gefordert werden, soweit durch die Quelle Anlage die in Nummer 5.3.3.2 festgelegten Massenströme überschritten und Emissionsbegrenzungen festgelegt werden. Eine Quelle ist in der Regel dann als relevant zu betrachten, wenn ihre Emission mehr als 20 Prozent des gesamten Massenstroms der Anlage beträgt [...].</p> <p>Für die Bestimmung der Massenströme sind die Festlegungen des Genehmigungsbescheides maßgebend.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Ein Abstellen des Kriteriums zur kontinuierlichen Messung auf die Gesamtanlage anstatt wie bisher auf die relevante Emissionsquelle würde eine gravierende Verschärfung gegenüber den bisherigen Anforderungen darstellen und zu einer erheblichen Ausweitung von kontinuierlichen Messungen führen. Sie bedeutet faktisch eine Absenkung des Schwellenwertes auf ein Fünftel des bisherigen Wertes. Zahlreiche nachträgliche Anordnungen an bestehenden Anlagen sind zu befürchten. Zudem gibt es für Kleinquellen u. U. nicht die erforderlichen quantitativen Messsysteme, oder es führt zu unangemessenen apparativen Aufwendungen, deren Kosten und Erkenntnis in keinem Verhältnis zum geringen Emissionsbeitrag der einzelnen Kleinquelle stehen.</p> <p>Die Festlegung von kontinuierlichen Messungen sollte zwingend weiterhin der bisherigen Praxis folgen und demzufolge die Textfassung der derzeit geltenden TA Luft beibehalten werden.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 9 zu Abschnitt Nr. 5.3.3.2: Massenstromschwellen für die kontinuierliche Überwachung

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 101): Abschnitt 5.3.3.2: Massenstromschwellen (Abs. 8)</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 5.3.3.2: Massenstromschwellen (Abs. 8)</p>
<p>Die zuständige Behörde prüft, ob Anlagen mit Emissionen an Stoffen der Nummer 5.2.2 Klasse I und II oder Stoffen der Nummer 5.2.7 mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen auszurüsten, wenn der Massenstrom das 5-fache eines der dort genannten Massenströme überschreitet und geeignete Messeinrichtungen zur Verfügung stehen. Im Fall von Formaldehyd-Emissionen soll die zuständige Behörde die Anwendung der kontinuierlichen Messung nach Satz 1 im Einzelfall prüfen.</p>	<p>Die zuständige Behörde prüft, ob Anlagen mit Emissionen an Stoffen der Nummer 5.2.2 Klasse I und II oder Stoffen der Nummer 5.2.7 mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen auszurüsten, wenn der Massenstrom das 5-fache eines der dort genannten Massenströme überschreitet und geeignete Messeinrichtungen zur Verfügung stehen. Im Fall von Formaldehyd-Emissionen soll die zuständige Behörde die Anwendung der kontinuierlichen Messung nach Satz 1 im Einzelfall prüfen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen, bei denen die in Nummer 5.2 festgelegten Massenströme keine Anwendung finden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>In Nr. 5.3.3.2 Absatz 8 Satz 2 wird eine neue Prüfpflicht für die zuständigen Behörden eingeführt, die einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen könnte. Anlagen, bei denen der in Nummer 5.2 festgelegte Massenstrom für Formaldehyd keine Anwendung findet, sollten auch von den massenstrombezogenen Regelungen zur Überwachung nach Nr. 5.3.3.2 freigestellt werden.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 10 zu Abschnitt Nr. 5.3.4: Fortlaufende Ermittlung besonderer Stoffe

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 104): Abschnitt 5.3.4: Fortlaufende Ermittlung besonderer Stoffe (Abs. 1)</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 5.3.4: Fortlaufende Ermittlung besonderer Stoffe (Abs. 1)</p>
<p>Bei Anlagen mit Emissionen an Stoffen nach Nummer 5.2.2, Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7 soll gefordert werden, dass täglich die Massenkonzentration dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, ermittelt wird, wenn das 10-fache der dort festgelegten Massenströme überschritten wird und keine Festlegungen zur kontinuierlichen Überwachung in Nummer 5.3.3.2 getroffen sind.</p>	<p>Bei Anlagen mit Emissionen an Stoffen nach Nummer 5.2.2, Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7 soll gefordert werden, dass täglich die Massenkonzentration dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, ermittelt wird, wenn das 10-fache der dort festgelegten Massenströme überschritten wird und keine Festlegungen zur kontinuierlichen Überwachung in Nummer 5.3.3.2 getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen die in Nummer 5.2 festgelegten Massenströme keine Anwendung finden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Anlagen, bei denen die in Nummer 5.2 festgelegten Massenstrom keine Anwendung finden, sollten auch von den massenstrombezogenen Regelungen zur fortlaufenden Ermittlung besonderer Stoffe nach Nr. 5.3.4 freigestellt werden.</p>	

Änderungsvorschläge Nr. 11 zu Abschnitt 5.4.1.15: Anlagen zur Erzeugung von Biogas

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 142): Abschnitt 5.4.1.15: Mindestabstand</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 5.4.1.15: Mindestabstand</p>
<p>MINDESTABSTAND</p> <p>Bei Errichtung von Anlagen ist die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 zu ermitteln. Die so ermittelte Gesamtzusatzbelastung darf auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung die gebietstypischen Geruchsimmissionswert gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 überschreiten. Darüber hinaus ist bei der Errichtung an einem Standort ein Abstand von mindestens 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.</p>	<p>MINDESTABSTAND</p> <p>Bei Errichtung von Anlagen ist die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 zu ermitteln. Die so ermittelte Gesamtzusatzbelastung darf auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung die gebietstypischen Geruchsimmissionswert gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 überschreiten. Darüber hinaus ist bei der Errichtung an einem Standort ein Abstand von mindestens 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Geruchsbelästigungen ist die im vorangestellten Absatz getroffene Festlegung, dass in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung 60 Prozent des gebietstypischen Geruchsimmissionswertes nicht überschritten werden darf, ausreichend. Die zusätzliche Festlegung eines Mindestabstandes für die Errichtung von Anlagen ist entbehrlich. Soll z. B. in einem Gewerbegebiet nahe einem Mischgebiet eine Biogasanlage errichtet werden, kann die Einführung eines pauschalen Mindestabstandes erhebliche zusätzliche Kosten für den Anlagenbetreiber verursachen und der Verdichtung eines Gewerbegebietes unter Verringerung des Flächenaufwandes entgegenstehen. Für die Vorsorge gegen Geruchsbelästigungen sollte allein das Geruchsgutachten ausschlaggebend sein.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 12 zu Abschnitt 5.4.8.6.2: Anlagen zur Erzeugung von Biogas

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 359): Abschnitt 5.4.8.6.2: Bauliche und betriebliche Anforderungen – Altanlagenregelung</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 5.4.8.6.2: Bauliche und betriebliche Anforderungen – Altanlagenregelung</p>
<p>ALTANLAGEN</p> <p>Bei Altanlagen ist die kontinuierliche Messung der Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff im Abgas nicht erforderlich.</p> <p>Bei Altanlagen sind Gasspeicher und Gärbehälter mit Gasmembran ohne zusätzliche Umhüllung oder mit zusätzlicher Umhüllung, aber ohne Zwischenraumüberwachung oder ohne Überwachung der Abluft der Stützluft beim Austausch der Membran oder spätestens bis zum [einfügen: Datum des Inkrafttretens zuzüglich acht Jahre] nach Buchstabe i) nachzurüsten.</p>	<p>ALTANLAGEN</p> <p>Bei Altanlagen ist die kontinuierliche Messung der Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff im Abgas nicht erforderlich.</p> <p>Bei Altanlagen sind Gasspeicher und Gärbehälter mit Gasmembran ohne zusätzliche Umhüllung oder mit zusätzlicher Umhüllung, aber ohne Zwischenraumüberwachung oder ohne Überwachung der Abluft der Stützluft beim Austausch der Membran oder spätestens bis zum [einfügen: Datum des Inkrafttretens zuzüglich acht Jahre] nach Buchstabe i) nachzurüsten, es sei denn, dies ist wegen der Beschaffenheit des zugehörigen Gärbehälters technisch nicht möglich.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Analog zur Altanlagenregelung der Abschnitte 5.4.1.15 und Nr. 5.4.8.6.3 sollte hier eine sinngemäß gleiche Altanlagenregelung getroffen werden, insbesondere da sich die Geltungsbereiche dieser Abschnitte überschneiden. Eine Nachrüstung an bestehenden Speichern und Behältern ist nicht immer technisch möglich.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 13 zu Abschnitt 5.4.9.36: Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 382): Abschnitt 5.4.9.36: Bauliche und betriebliche Anforderungen – Altanlagenregelung</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 5.4.9.36: Bauliche und betriebliche Anforderungen – Altanlagenregelung</p>
<p>ALTANLAGEN</p> <p>Der Buchstabe b) gilt mit der Maßgabe, dass bei Altanlagen ein Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 85 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak gewährleistet werden muss, z.B. durch feste Abdeckung, Zelt-dach, Granulat, Schwimmkörper oder Schwimmfolien. Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.</p>	<p>ALTANLAGEN</p> <p>Der Buchstabe b) gilt mit der Maßgabe, dass bei Altanlagen ein Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 85 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak gewährleistet werden muss, z.B. durch feste Abdeckung, Zelt-dach, Granulat, Schwimmkörper oder Schwimmfolien. Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.</p> <p>Buchstabe b) gilt nur mit der Maßgabe, dass die Nachrüstung an bestehenden Behältern technisch machbar ist.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Eine Nachrüstung/Herstellung der Gasdichtheit an bestehenden Behältern ist nicht immer technisch möglich. Ebenso ist durch genehmigungsrechtliche Hürden (fehlende Privilegierung bei Energieversorgern) ein Neubau schwer umzusetzen.</p>	

Änderungsvorschlag Nr. 14 zu Abschnitt 5.4.9.36: Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 382): Abschnitt 5.4.9.36: Bauliche und betriebliche Anforderungen</p>	<p>BDEW-Vorschlag: Abschnitt 5.4.9.36: Bauliche und betriebliche Anforderungen</p>
<p>c) Für Gülle und Gärreste, die an Dritte zur weiteren Verwertung abgegeben werden, ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Lagerung und Verwertung zu führen. Der Nachweis ist fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>c) Für Gülle und Gärreste, die an Dritte zur weiteren Verwertung abgegeben werden, ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Lagerung und Verwertung zu führen. Der Nachweis ist fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Eine Nachweisführung ist mit hohem bürokratischem Mehraufwand verbunden. Zudem ist für Gülle und Gärreste, die als Dünger genutzt werden, bereits eine Erfassung nach der Düngemittelverordnung vorgeschrieben.</p>	

Kapitel 6 – Übergangsregelungen

Änderungsvorschlag Nr. 15: Übergangsregelungen

In Kapitel 6 sollte eine Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren ergänzt werden. In dieser Übergangsregelung sollte klargestellt werden, dass ein Antragssteller grundsätzlich den Rechtsanspruch eingeräumt bekommt, mit der derzeit noch gültigen TA Luft das laufende Genehmigungsverfahren zu durchlaufen und abschließen zu dürfen, es sei denn der Antragsteller beantragt von sich aus die Anwendung der neuen Vorschriften.

Eine solche Übergangsregelung sollte ab dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Antragsunterlagen gewährt werden, sofern dieser Zeitpunkt vor dem allgemeinen Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift liegt.

Anhang 8 – Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist zu begrüßen, dass gegenüber dem Referentenentwurf vom 7. April 2017 der **Anhang 8 (FFH-Prüfmaßstäbe)**, wie vom BDEW gewünscht, wieder in den Referentenentwurf mit Stand vom 16. Juli 2018 aufgenommen wurde.

Mit dem wieder hergestellten Anhang 8 sollen erstmals Prüfmaßstäbe in der TA Luft für die Durchführung einer FFH-Vor- bzw. einer FFH-Untersuchung in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen geregelt werden. Nach Auffassung des BDEW kann ein sachgerecht ausgestalteter Anhang 8 zur dringend erforderlichen Verbesserung der Rechtssicherheit von Genehmigungsverfahren und für eine bundesweit einheitlichere Umsetzung des BImSchG erheblich beitragen.

Der Stand dieses Abschnitts berücksichtigt allerdings noch keine Änderungswünsche, die im Rahmen der Anhörung der Verbände Ende 2016 und zur Ressortabstimmung Anfang 2017 vom BDEW vorgebracht wurden. Hier sollte unbedingt noch nachgebessert werden.

Die Zulassung von Ausschluss- bzw. Abschneidekriterien muss eine angemessene, klare und in der Praxis handhabbare Rechtsanwendung gewährleisten. Daher sind einzelne Klarstellungen zur Anwendung dieser Kriterien erforderlich. Die allgemein formulierte Anforderung an heranzuziehende Depositionswerte (Critical Loads) bedarf in der TA Luft zur Vermeidung von Zweifelsfällen einer Konkretisierung.

Aus Sicht des BDEW ist erforderlich:

- Konkretisierung zu betrachtender Schadstoffdepositionen und deren unterschiedliche Wirkungen
- Einführung einer Regelung zu Bagatellmassenströmen und Klarstellung des Prüfmaßstabes der FFH-Vorprüfung
- Critical Loads Überschreitung anhand einer flächenmäßigen Beurteilung und alternativ nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde anhand von Beurteilungspunkten
- Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nach angemessenen Maßstäben
- Berücksichtigung von Entlastungseffekten (Kompensationen) bei Ermittlung der Zusatzbelastung

Im Einzelnen schlägt der BDEW die im Folgenden aufgeführten Änderungen vor.

Änderungsvorschläge Nr. 16 zu Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 490)</p> <p>Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Absatz 1 Satz 1</p>	<p>BDEW-Vorschlag</p> <p>Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Absatz 1 Satz 1</p>
<p>Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen, so soll zur Prüfung im Hinblick auf die Stickstoff- oder Schwefeldeposition, innerhalb des Einwirkbereiches der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden, wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll.</p>	<p>Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch luftseitige eutrophierend oder versauernd wirkende atmosphärische Stickstoff- und Schadstoffeinträge nicht bereits aufgrund bagatellhafter Massenströme offensichtlich ausgeschlossen, so soll zur Prüfung im Hinblick auf die Stickstoff- oder Schwefeldeposition, innerhalb des Einwirkbereiches dieser Stoffeinträge der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden, wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Absatz 1 Satz 1:</p> <p>Konkretisierung zu betrachtender Schadstoffdepositionen und deren unterschiedliche Wirkungen</p> <p>Diese Formulierung ist im Hinblick auf die zu betrachtenden Schadstoffdepositionen und deren unterschiedliche Wirkungen konkretisierungsbedürftig. Schwefel und Stickstoff sind insoweit zwar die Leitschadstoffe, letztlich geht es konkret aber um eutrophierend wirkende Stickstoffverbindungen und versauernd wirkende Schadstoffe (insb. Schwefeldioxid, jedoch weisen auch Stickstoffverbindungen wie Ammoniak (NH₃) versauernde Wirkungen auf).</p> <p>Regelung zu Bagatellmassenströmen und Klarstellung des Prüfmaßstabes der FFH-Vorprüfung</p> <p>Derzeit wird nur im Zusammenhang mit der Anwendung der 3%-Bagatelleschwelle die Möglichkeit einer flächenbezogenen Bagatelle anerkannt. Bleibt es dabei, muss in jedem Einzelfall eine aufwändige Ausbreitungsrechnung durchgeführt werden, um eine Überprüfung der Einhaltung der Abschneidekriterien zu ermöglichen. Dieser Aufwand ist nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig, wenn bereits aufgrund einer Betrachtung der Massenströme ersichtlich ist, dass die Zusatzbelastung lediglich eine Bagatelle darstellt und eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten hierdurch ausgeschlossen ist.</p>	

Die in Absatz 1 Satz 1 verwendete Formulierung „nicht offensichtlich ausgeschlossen“ beschreibt den methodischen Ansatz einer FFH-Vorprüfung, sodass der Eindruck entstehen kann, der nachfolgend beschriebene Prüfschritt sei bereits nicht mehr Gegenstand der Vorprüfung, sondern einer vertieften Prüfung. Zumindest die Anwendung der Irrelevanzschwelle ist jedoch unstrittig Bestandteil der Vorprüfung. Die beschriebene Prüfung über eine Irrelevanzschwelle und eine Ausbreitungsrechnung stellt zudem nicht die einzige Möglichkeit dar, um Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen. Ebenso denkbar ist die Heranziehung von Bagatellmassenströmen.

Absatz 1 Satz 1 sollte daher wie oben vorgeschlagen umformuliert werden.

Änderungsvorschläge Nr. 17 zu Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 490) Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Absatz 1 Satz 2</p>	<p>BDEW-Vorschlag Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Absatz 1 Satz 2</p>
<p>Der Einwirkungsbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beziehungsweise mehr als 0,3 kg Schwefel pro Hektar und Jahr beträgt.</p>	<p>Der Einwirkungsbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung im Hinblick auf eutrophierende Wirkungen mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beziehungsweise mehr als 0,3 kg Schwefel und im Hinblick auf versauernde Wirkungen mehr als 0,04 keq pro Hektar und Jahr beträgt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Abs. 1 Satz 2: Stickstoff und Schwefel als Leitschadstoffe erfassen und Festlegung eines Abschneidekriteriums in Säureäquivalenten für versauernde Wirkungen</p> <p>Für die FFH-Verträglichkeit besonders relevante Wirkungen gehen von Schadstoffen aus, die eutrophierend oder/und versauernd wirken. Es wird angenommen, dass diese Wirkungen hier abschließend geregelt werden sollen. Wird für die Erfassung der Versauerung nur Schwefel herangezogen und mit einer Irrelevanzschwelle versehen, werden ggf. nicht alle versauernden Wirkungen erfasst. Es wird vorgeschlagen, in Anhang 8 zwischen eutrophierenden und versauernden Stoffeinträgen zu unterscheiden und als Irrelevanzschwelle für die Versauerung einen Wert in Säureäquivalenten festzulegen, wie eingangs im Text des Anhangs 8 vorgeschlagen. Dann muss für die Erfassung aller denkbaren versauernden Wirkungen nur ein einziger Wert angegeben werden. Die Angabe von Säureäquivalenten ist in der Praxis üblich. Die konkreten Werte sind fachlich abzuleiten.</p>	

Änderungsvorschläge Nr. 18 zu Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 490) Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Absatz 1 Satz 3 ff</p>	<p>BDEW-Vorschlag Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Absatz 1 Satz 3 ff</p>
<p>Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkungsbereichs, so sind für jedes Gebiet je nach den Erhaltungszielen ein oder mehrere Beurteilungspunkte zu bestimmen.</p> <p>Sodann ist für jeden Beurteilungspunkt zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Gesamtbelastung ausgeschlossen ist.</p> <p>Dabei ist die Bewertung anhand von Depositionswerten (Critical Loads) vorzunehmen, die nach derzeitigem Kenntnisstand langfristig signifikante, schädliche Effekte ausschließen.</p>	<p>Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkungsbereichs, so ist für jedes Gebiet die Höhe der eutrophierenden und versauernden Zusatzbelastung und der Umfang der hiervon betroffenen Flächen mit erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen auf der Grundlage einer flächendeckenden Rasterzellendarstellung zu bestimmen.</p> <p>Sodann ist anhand der quantitativ bestimmten Einträge und der betroffenen Lebensraumtypenfläche zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Gesamtbelastung ausgeschlossen ist.</p> <p>Dabei ist die Bewertung anhand von Depositionswerten (Critical Loads) vorzunehmen, die nach derzeitigem Kenntnisstand langfristig signifikante, schädliche Effekte ausschließen.</p> <p>Alternativ zur flächendeckenden Rasterzellendarstellung kann mit der zuständigen Behörde auch abgestimmt werden, dass die Bewertung anhand repräsentativer Beurteilungspunkte durchzuführen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Absatz 1 Satz 3: Beurteilung bei einer Critical Loads Überschreitung</p> <p>Um bei einer Critical Load-Überschreitung eutrophierende und versauernde Einträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend der methodischen Empfehlungen quantitativ</p>	

und flächenbezogen darstellen und beurteilen zu können, sollte der Umfang der durch die Zusatzbelastung betroffenen Flächen mit FFH-Lebensraumtypen anhand einer GIS-tauglichen Rasterzellendarstellung dokumentiert werden. Alternativ kann mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, dass die Bewertung anhand repräsentativer Beurteilungspunkte durchzuführen ist

Berücksichtigung kumulativer Wirkungen

Der aktuelle Entwurf der TA Luft hebt auf die Frage ab, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets durch die Gesamtbelastung ausgeschlossen werden kann. Dabei dürfte aber die „Gesamtbelastung“ i. S. d. TA Luft gemeint sein, die nach Nr. 2.2 nur die Vorbelastung und den Immissionsbeitrag durch das verfahrensgegenständliche Projekt umfasst. Kumulative Wirkungen anderer hinreichend verfestigter Pläne und Projekte, die noch nicht in der Vorbelastung zu finden sind, werden nicht in die Betrachtung eingestellt. Eine Kumulationsprüfung wird in diesem Zusammenhang auch nicht weiter erwähnt (erst später in Bezug auf die Bagatellschwellen). Insoweit sollte die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs der Gesamtbelastung klargestellt werden.

Änderungsvorschläge Nr. 19 zu Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 490) Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung</p>	<p>BDEW-Vorschlag Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - neuer Absatz 2</p>
<p>--</p>	<p>Sind mit dem Vorhaben unmittelbar und untrennbar Kompensationen (Änderung bestehender Anlagen, sonstige Maßnahmen) verbunden, durch die die Belastung der durch die Zusatzbelastung beaufschlagten Flächen dauerhaft reduziert wird, so kann die zu beurteilende Zusatzbelastung um den entsprechenden Betrag vermindert werden (saldierende Betrachtung).</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Neuer Absatz 2: Berücksichtigung von Entlastungseffekten bei Ermittlung der Zusatzbelastung</p> <p>Der Entwurf berücksichtigt derzeit noch keine Schadensminderungsmaßnahmen bei der Ermittlung der vorhabenbedingten Zusatzbelastung.</p> <p>Mit einem Vorhaben unmittelbar und untrennbar verbundene Entlastungseffekte können von der Zusatzbelastung in Abzug gebracht werden, da sie zwangsläufige Folge des neuen Vorhabens sind und von vorne herein die von diesem verursachten Belastungsbeiträge mindern. Eine Berücksichtigung derartiger Entlastungen ist auch nach der Rechtsprechung zulässig. Eine entsprechende Aussage sollte, wie bereits im Arbeitsentwurf enthalten, zur Klarstellung unmittelbar in Anhang 8 aufgenommen werden.</p>	

Änderungsvorschläge Nr. 20 zu Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 490) Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Absatz 2</p>	<p>BDEW-Vorschlag Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Absatz 3 (bisher Absatz 2)</p>
<p>Überschreitet die Gesamtbelastung an einem oder mehreren Beurteilungspunkten den relevanten Depositionswert, so darf die Genehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden, wenn der Jahresmittelwert des Immissionsbeitrags aller für die Kumulation maßgeblichen Vorhaben an den entsprechenden Beurteilungspunkten 3 Prozent des relevanten Depositionswertes nicht überschreitet.</p>	<p>Überschreitet die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten auf Flächen mit erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen innerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung an einem oder mehreren Beurteilungspunkten den relevanten Critical Load, so ist eine erhebliche Beeinträchtigung dennoch ausgeschlossen, wenn die Belastungsbeiträge aller für die Kumulation maßgeblichen Vorhaben auf diesen Flächen bzw. an den entsprechenden Beurteilungspunkten 3 vom Hundert des relevanten Critical Load nicht überschreitet.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Anpassungen in Absatz 3 (bisher Absatz 2) zur Bagatellschwelle</p> <p>Im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs der Gesamtbelastung sollte die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen klargestellt werden.</p> <p>Die Formulierung „darf die Genehmigung [...] nicht versagt werden“ ist missverständlich: Sie blendet aus, dass Critical Loads keine Grenzwerte sind, sondern kritische Belastungsschwellen darstellen, bei deren Einhaltung erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können. Die Überschreitung der Gesamtbelastung (Critical Loads) bzw. der Bagatellschwelle lässt hingegen nicht den Schluss zu, dass erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen (können), sondern löst nur eine Pflicht zur vertieften Einzelfallprüfung aus. Mit der gegenwärtigen Formulierung könnte der Umkehrschluss folgen, dass die Überschreitung der Gesamtbelastung bzw. der Bagatellschwellen zur Rechtsfolge der Genehmigungsversagung führen muss, was indes nicht der Fall ist.</p>	

Änderungsvorschläge Nr. 21 zu Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

<p>Referentenentwurf vom 16.7. 2018 (S. 490)</p> <p>Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Absatz 3</p>	<p>BDEW-Vorschlag</p> <p>Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Absatz 4 (bisher Absatz 3)</p>
<p>Für die Kumulation maßgebliche Vorhaben sind neben der Anlage selbst grundsätzlich alle Pläne und Projekte im Sinne von § 34 BNatSchG, deren wie oben bestimmter Einwirkungsbereich den betreffenden Beurteilungspunkt umfasst und die nach der Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, soweit der relevante Depositionswert dann schon überschritten war, oder, falls dies damals noch nicht der Fall war, seit Überschreitung des relevanten Depositionswertes genehmigt oder realisiert bzw. hinreichend konkretisiert wurden.</p>	<p>Für die Kumulation maßgebliche Vorhaben sind die Anlage sowie alle Pläne und Projekte im Sinne von § 34 Bundesnaturschutzgesetz, deren wie oben bestimmter Einwirkungsbereich entsprechende Flächen bzw. den betreffenden Beurteilungspunkt umfasst und die [...] nicht bereits in der Vorbelastung enthalten sind. Die Vorbelastung wird dargestellt durch den letzten gültigen Hintergrundbelastungsdatensatz des Umweltbundesamtes. Zu betrachten sind alle Vorhaben, deren Auswirkungen durch die Einreichung prüffähiger Antragsunterlagen verlässlich absehbar sind oder die im Zeitpunkt der Antragstellung des Vorhabenträgers bereits genehmigt bzw. realisiert wurden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Anpassungen in Absatz 3 (bisher Absatz 2) zur Kumulation und ff</p> <p>Für die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Zusammenhang mit der Anwendung der 3%-Bagatellschwelle wird eine differenzierte Regelung vorgeschlagen, die genehmigte und/oder realisierte Projekte mit einbezieht.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss v. 5.9.2012 – Az. 7 B 24.12 -) ist auch bei Anwendung der Bagatellschwelle von 3% des Critical Loads Wertes eine Kumulationsprüfung vorzunehmen. Konkrete Maßgaben zur Durchführung dieser Prüfung wurden bislang nicht gegeben. Aus der aktuellen Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass grundsätzlich alle möglicherweise nachteiligen Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen sind, auch soweit der andere Plan oder das andere Projekt bereits vor der Umsetzung der Richtlinie bestand (EuGH, Urteil vom 26.4.2017 – C-142/16 -, Rz. 61). Dies bedeutet indes nicht, dass auf ein Gebiet einwirkende Pläne und Projekte im Rahmen einer Kumulationsprüfung in einer historischen Gesamtbetrachtung alle einzeln ermittelt, einzeln bewertet und hinsichtlich eines nachteiligen Zusammenwirkens mit dem beantragten Projekt geprüft werden müssten. Dies wäre eine im Ergebnis nicht leistbare und unverhältnismäßige Anforderung.</p>	

Es ist demgegenüber sachlich geboten und zulässig, sich zur Erfassung der Gesamtbelastung behördlicher Ermittlungen zu bedienen, die – wie mit dem Hintergrundbelastungsdatensatz des UBA – eine weitgehend aktuelle und umfassende Beurteilung der auf ein Gebiet einwirkenden Belastungen ermöglichen. Diesem behördlichen Befund sind dann die nach dem Stichjahr der jeweiligen Erfassung hinzugetretenen d. h. nach diesem Zeitpunkt realisierten oder genehmigten Belastungen aus anderen Plänen und Projekten einzeln hinzuzurechnen.

Hieraus resultiert im Ergebnis eine ununterbrochene Erfassung aller aktuell auf ein Gebiet einwirkenden Belastungen, die den Anforderungen aus der Rechtsprechung des EuGH genügt. Es liegt daher nahe, auch im Zusammenhang mit der Anwendung der 3%-Bagatellschwelle auf den jeweils aktuellen Datensatz des UBA abzustellen. Dieser Datensatz bildet sowohl die Stickstoffbelastung ab, als auch die Belastung mit versauernden Stoffen. Das UBA stellt auf Anfrage auch entsprechende Daten für die allgemeine Belastung mit versauernden Stoffen zu demselben Stichjahr zur Verfügung.

Dabei ist klarzustellen, dass es bei Anwendung der 3%-Bagatellschwelle im Critical Loads Konzept nicht auf die absolute Höhe der Gesamtbelastung ankommt. Diese dient vielmehr nur der Klärung, ob die Bagatellschwelle zur Anwendung kommt.

Für die Ausgestaltung der Kumulationsprüfung in diesem Konzept ist der UBA-Datensatz aber insofern maßgeblich, als das jeweilige Stichjahr für die Erfassung von bereits umgesetzten Plänen und Projekten in diesem Datensatz den Zeitpunkt markiert, ab dem andere Projekte einzeln zu erfassen und zu kumulieren sind. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich fortlaufend mit jeder neuen Aktualisierung des Datensatzes.

.

Anhang 9 – Stickstoffdeposition

Anhang 9 regelt Prüfmaßstäbe in Bezug auf jedwede Pflanzen und Ökosysteme, die auf Stickstoffeinträge empfindlich reagieren. Adressaten dieser Regelung sollen offenbar nicht nur landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung, sondern auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der Industrie sein, die in weitaus geringerem Maße zu Stickstoffdepositionen beitragen.

Sollte dieser weite Anwendungsbereich beabsichtigt sein, sind Korrekturen an Anhang 9 erforderlich, um eine angemessene Rechtsanwendung zu ermöglichen:

- Anwendungsbereich auf stickstoffempfindliche und in behördlichen Katastern geführte gesetzlich geschützte Biotope (i. S. v. § 30 BNatSchG) beschränken
- Einführung einer Bagatellregelung, die die in jedem Einzelfall geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtbar macht
- Berechnung eines Beurteilungsgebiets nach Maßgabe einer Stickstoffdeposition von mehr als 5 kg N pro ha und Jahr (statt 3,5 kg N pro ha und Jahr)
- Immissionswerte, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme liefert, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse bestimmen
- Bei Ermittlung des Beurteilungsgebietes und Prüfung des Irrelevanzkriteriums auf die effektive Zusatzbelastung anstelle der Gesamtzusatzbelastung abstellen
- Irrelevanzkriterium auf 30% (statt 10%) des maßgeblichen Immissionswertes anheben (analog LAI-Leitfaden)

Der BDEW schlägt die im Folgenden begründeten Änderungen zu Anhang 9 vor.

Änderungsvorschläge Nr. 22 zu Anhang 9 (Stickstoffdeposition)

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 493) Anhang 9: Stickstoffdeposition (Absatz 1 Satz 1)</p>	<p>BDEW-Vorschlag Anhang 9: Stickstoffdeposition (Absatz 1 Satz 1 zzgl. Satz 1a neu)</p>
<p>Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, soll zunächst geprüft werden, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt.</p>	<p>Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, soll zunächst geprüft werden, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Dabei sollte eine Beschränkung auf stickstoffempfindliche gesetzlich geschützte Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG erfolgen, die in behördlichen Katastern geführt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Der Anwendungsbereich von Anhang 9 und der darauf verweisenden Regelung in Ziff. 4.8 der TA Luft ist zu weitgehend. Der Bezug auf „stickstoffempfindliche Pflanzen“ lässt keine verhältnismäßige und praxistaugliche Kontur erkennen. Erforderlich ist ein gewisser Flächen-/Größenbezug, wie er in dem Begriff Biotop oder Ökosystem zum Ausdruck kommt. Da der Begriff Ökosystem der Fachwissenschaft entlehnt ist, sollte der gesetzlich geläufige Begriff „Biotop“ verwendet werden. Dabei sollte eine Beschränkung auf stickstoffempfindliche gesetzlich geschützte Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG erfolgen, die in behördlichen Katastern geführt werden.</p> <p>Eine Ausdehnung auf alle Pflanzen oder Biotop, die einer gesetzlichen Schutzkategorie nach dem BNatSchG unterliegen, geht zu weit. Anderenfalls wären alle gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile, bspw. auch Alleen oder Hecken erfasst, die jedoch regelmäßig auch aus anderen, als naturschutzfachlichen Gründen geschützt werden. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf alle Biotop, die dem gesetzlichen Schutz unterfallen, unabhängig davon, ob sie bereits in einem behördlichen Kataster geführt werden oder nicht, würde die Verantwortung eines Vorhabenträgers und den in einem Genehmigungsverfahren zumutbaren Ermittlungsaufwand überdehnen.</p>	

Änderungsvorschläge Nr. 23 zu Anhang 9 (Stickstoffdeposition)

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 493) Anhang 9: Stickstoffdeposition (Absatz 1 Satz 2)</p>	<p>BDEW-Vorschlag Anhang 9: Stickstoffdeposition (Absatz 1 Satz 2)</p>
<p>In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob sich empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet befinden.</p>	<p>Wenn durch eine Anlage oder deren Änderung zusätzliche und nicht nur bagatellhafte Stickstoffdepositionen zu erwarten sind, ist in in einem ersten Schritt daher zu prüfen, ob sich empfindliche Pflanzen und Ökosysteme [in behördlichen Katastern geführte, gesetzlich geschützte] Biotope im Beurteilungsgebiet befinden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Anhang 9 sieht vor, dass innerhalb des Beurteilungsgebiets, das sich aus der 50-fachen Schornsteinhöhe ableitet, zusätzlich in jedem Einzelfall ein stickstoffrelevantes Beurteilungsgebiet zu berechnen ist, welches sich aus einem bestimmten Belastungswert ergibt (angegeben in kg N pro ha und Jahr).</p> <p>Eine solche Berechnung in jedem Genehmigungsfall zu fordern, ist nicht nur im Anwendungsbereich des FFH-bezogenen Anhang 8, sondern erst recht im Anwendungsbereich von Anhang 9 unverhältnismäßig. Es gibt zahlreiche denkbare Fälle, insbesondere bei Änderungen bestehender Anlagen, bei denen relevante Stickstoffeinträge nicht zu besorgen sind und die ohne Ausnahme geforderte Ausbreitungsrechnung keinerlei Erkenntniswert bringt. Zu denken ist etwa an Anlagenänderungen ohne spezifischen Immissionsbezug oder Kapazitätsänderungen ohne Relevanz für Stickstoff. Für diese Fälle muss ein Bagatellvorbehalt aufgenommen werden. Wann eine Bagatelle anzunehmen ist, kann sich insbesondere aus der zu Anhang 8 vorgeschlagenen Regelung zu Bagatellmassenströmen ergeben.</p>	

Änderungsvorschläge Nr. 24 zu Anhang 9 (Stickstoffdeposition)

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 493) Anhang 9: Stickstoffdeposition (Absatz 1 Satz 3)</p>	<p>BDEW-Vorschlag Anhang 9: Stickstoffdeposition (Absatz 1 Satz 3)</p>
<p>Analog zur Nummer 4.6.2.5 der TA Luft ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 3,5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.</p>	<p>Analog zur Nummer 4.6.2.5 der TA Luft ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 3,5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Der mit Anhang 9 eingeführte Wert von 3,5 kg N pro ha und Jahr zur Bestimmung eines Beurteilungsgebietes ist nicht näher begründet. In den nach wie vor maßgeblichen Empfehlungen der LAI (Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Stand 1. März 2012) wird auf ein Abschneidekriterium von 5 kg N pro ha und Jahr abgestellt. Es wird auf Beispielrechnungen verwiesen, die aufzeigen, dass bei Zusatzbelastungen < 5 kg N ha*a kein Anhaltspunkt für erhebliche Nachteile gegeben sei (s. dort Fn. 10 auf S. 37). Ein Grund für eine Verschärfung ist nicht ersichtlich und wird auch in der Begründung zu Anhang 9 des Entwurfs der TA Luft nicht genannt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse sollte der eingeführte und nach wie vor von der LAI empfohlene Wert von 5 kg pro ha und Jahr zur Ermittlung eines Beurteilungsgebietes zu Grunde gelegt werden.</p>	

Änderungsvorschläge Nr. 25 zu Anhang 9 (Stickstoffdeposition)

<p>Referentenentwurf vom 16.7.2018 (S. 493) Anhang 9: Stickstoffdeposition (Absatz 2 Satz 1)</p>	<p>BDEW-Vorschlag Anhang 9: Stickstoffdeposition (Absatz 2 Satz 1)</p>
<p>Liegen empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet, so sind geeignete Immissionswerte heranzuziehen, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert.</p>	<p>Liegen empfindliche Biotope im Beurteilungsgebiet, so sind unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ermittelte (u. a. unter Berücksichtigung von Schutzkategorien und des Gefährdungsgrades nach Maßgabe der Empfehlungen im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – Langfassung“ vom 1. März 2012), realistisch erreichbare geeignete Immissionswerte heranzuziehen, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Beinträchtigungen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Biotope Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Nach Anhang 9, Abs. 2, sind geeignete Immissionswerte heranzuziehen, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert.</p> <p>Es bleibt offen, welche Immissionswerte dies sein sollen. Wenn dabei an die sog. Critical Loads (CL) gedacht sein sollte, die aktuell bei Verträglichkeitsprüfungen in Bezug auf Natura-2000-Gebiete zur Anwendung kommen, so ist eine verhältnismäßige Korrektur und Anpassung dieser Werte an das praktisch Erreichbare erforderlich. Eine unbesehene Übertragung dieser überaus strengen Werte auf allgegenwärtige gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG, erst recht die nach dem vorliegenden Entwurf sogar noch wesentlich umfassendere Anwendung auf alle stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosysteme, würde realitätsfremde und in menschlichen Generationen nicht erreichbare Zielvorstellungen etablieren.</p> <p>CL in v. g. Sinne, die nicht aufwendig modelliert wurden, stellen auf weitgehend unbelastete Lebensräume ab, die heute kaum mehr existieren und vielfach auch nicht wiederherstellbar sind, und zudem definitionsgemäß sicherstellen sollen, dass langfristig, d. h. bis zu</p>	

einem Zeitraum von 100 Jahren, keine schädlichen Effekte, d. h. keinerlei Beeinträchtigung, auftreten. CL treffen keine Aussage dazu, ab welcher Überschreitungshöhe und -dauer und mit welcher Wahrscheinlichkeit Schäden eintreten.

Eine Heranziehung derartiger Maßstäbe ist im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen u. a. mit dem dort bestehenden Gebot der Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen und vor allem im Hinblick darauf als vertretbar angesehen worden, dass hierbei Beeinträchtigungen mit dem strengsten denkbaren Maßstab, nämlich der Gewissheit aus wissenschaftlicher Sicht, ausgeschlossen werden müssen. Nur aus diesem Grund kam das CL-Konzept bei FFH-gebietsbezogenen Prüfungen überhaupt zur Anwendung.

Eine vergleichbare Sachlage besteht bei keiner anderen nationalen Schutzkategorie nach dem BNatSchG. Insbesondere der für gesetzlich geschützte Biotope geltende Prüfmaßstab einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung kann mithilfe solcher Maßstäbe nicht angemessen ausgefüllt werden. Hier ist insbesondere weder ein von Stickstoff unbelasteter Zielzustand, noch der Maßstab, keinerlei Beeinträchtigung über einen Zeitraum von 100 Jahren zuzulassen, maßgeblich.

Die LAI-Empfehlungen aus 2012 weisen auf einige dieser Aspekte hin und gehen über die Zuweisung von Zuschlagsfaktoren, die verschiedene Schutzkategorien und den Gefährdungsgrad berücksichtigen, einen differenzierteren Weg zur Ermittlung sog. Beurteilungswerte (dort Kap. 6). Der danach maßgebliche Beurteilungswert ergibt sich aus der Multiplikation des CL mit einem Zuschlagsfaktor (dort S. 28/29). Mindestens dieses oder ein vergleichbares Vorgehen muss auch hier zur Anwendung kommen.

In der Begründung zu Anhang 9 wird lediglich auf eine weitere Konkretisierung des Vorgehens im „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – Langfassung“ vom 1. März 2012 verwiesen. Es bleibt unklar, inwiefern die LAI-Empfehlungen zur Anwendung kommen sollen.

Änderungsvorschläge Nr. 26 zu Anhang 9 (Stickstoffdeposition)

<p>Referentenentwurf vom 16.7. 2018 (S. 493) Anhang 9: Stickstoffdeposition</p>	<p>BDEW-Vorschlag Anhang 9: Stickstoffdeposition</p>
<p>Beträgt die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung durch die Emission der Anlage an einem Beurteilungspunkt weniger als 10 Prozent des anzuwendenden Immissionswertes, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles kann dann unterbleiben.</p>	<p>Beträgt die Kenngröße der Zusatzbelastung Gesamtzusatzbelastung durch die Emission der Anlage an einem Beurteilungspunkt weniger als 30 10 Prozent des anzuwendenden Immissionswertes, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles kann dann unterbleiben.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Begründung</u></p> <p>Von einer Einzelfallprüfung kann nach Anhang 9, Abs. 3, abgesehen werden, wenn die Gesamtzusatzbelastung weniger als 10% des anzuwendenden Immissionswertes beträgt.</p> <p>Demgegenüber enthält der v. g. LAI-Leitfaden die Empfehlung, dieses Kriterium auf 30% des Beurteilungswertes zu setzen (dort Kap. 7.2, Ziff. 9, S. 39), und bezieht sich dabei darüber hinaus auf die effektive Zusatzbelastung, nicht wie Anhang 9 auf die Gesamtzusatzbelastung.</p> <p>Ein nachvollziehbarer Grund für die in Anhang 9 vorgenommene Verschärfung ist nicht ersichtlich. Das Abstellen auf die Gesamtzusatzbelastung anstelle der derzeit rechtlich maßgeblichen effektiven Zusatzbelastung stellt eine nicht gerechtfertigte Verschärfung gegenüber den in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannten Maßstäben dar und wird grundsätzlich abgelehnt. Eine derartige Verschärfung ist auch europarechtlich nicht geboten und ist im Übrigen auch nicht durch die Koalitionsvereinbarungen gedeckt.</p>	